Verbandsgemeindewerke Sprendlingen - Gensingen, AöR
Elisabethenstraße 1; 55576 Sprendlingen
Tel 06701/201-600
Fax 06701/201-9600
e-mail service@vgwerke-sg.de
Internet www.vgwerke-sg.de

Antrag auf Wasserversorgung

☐ auf erstmaligen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

☐ auf Herstellung eines zusätzlichen Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung

☐ auf Änderung des bestehenden Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung

Angaben zum Antragsteller:

Name: ……..

Anschrift: .....……

Tel:/Fax: .....Mobil:.....

E-Mail: ……

Antragsteller ist Grundstückseigentümer: ☐ ja ☐ nein

Sofern Antragsteller und Grundstückseigentümer nicht identisch sind, ist dem Antrag ein Nachweis der Berechtigung zur Grundstücksnutzung für den vorgesehenen Zweck beizufügen.

Angaben zum geplanten Vorhaben:

Ortsgemeinde: ..... Flur: ..... Parz.:.....

Straße: ..... Grundstücksgröße: …….....m²

☐ **Einfamilienhaus**

☐ **Mehrfamilienhaus**
Anzahl der Wohneinheiten

☐ **Gewerbebetrieb**
Für einen Gewerbebetrieb werden hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen weitgehende Anforderungen gestellt. Bitte informieren Sie sich bei uns.

Gewünschter Ausführungstermin: .....

☐ Bitte zutreffendes ankreuzen

Bitte auch die Seite 2 bearbeiten und **die Unterschrift nicht vergessen**

Technische Angaben:

Gebäudeabstand von der straßenseitigen Parzellengrenze: ……

Berechneter Wasserbedarf: ….....l/s

Wird ein Teil des Wasserbedarfs: ☐ ja ☐ nein
Über einen eigenen Brunnen oder eine Zisterne gedeckt?

Verwertung des Regenwassers:
☐ **im Garten**
☐ **im Haushalt**
Die im Haushalt verwertete Regenwassermenge ist mit einer geeichten Meßvorrichtung zu messen

Volumen der Zisterne: ..... m³

☐ Anschlussraum für den Wasserzähler im straßenleitungszugewandten Keller vorhanden

☐ Aussparung mit Schacht in der Bodenplatte (straßenleitungszugewandt) vorhanden

☐ Zählerschacht an der Grundstücksgrenze vorhanden

Bei geplanten Schächten informieren Sie sich bitte bei den Verbandsgemeindewerken über die erforderlichen Abmessungen. Diese sind u.a. abhängig von der Art des Anschlusses und daher im Einzelfall festzulegen.

Sofern Sie die Installation der vorgeschriebenen Absperrung und Rückschlagsicherung durch uns wünschen, können Sie dies hiermit beantragen. Ich beantrage die Installation der Absperrvorrichtung nach der Uhr mit integrierter Rückschlagsicherung (KFR-Ventil) und verpflichte mich, die anfallenden Kosten zu übernehmen. Die Installation erfolgt ohne Gewährleistung.

☐ ja ☐ nein
Ich bin darüber informiert, daß der Anschluss der Hausinstallation an die öffentliche Wasserversorgung eine Rückschlagsicherung zwingend erfordert.

Bei der erstmaligen Herstellung besteht die Möglichkeit einer Pauschalen Abrechnung der Leistungen im privaten Bereich.

Hiermit beantrage ich die Herstellung des Hausanschlüsses

a) ohne Erdarbeiten im privaten Bereich zu einer Pauschalen von 40,00 € je lfd. Meter ☐
b) inklusive Erdarbeiten im privaten Bereich zu einer Pauschalen von 80,00 € je lfd. Meter ☐

Bitte beachten Sie den Punkt 6 des Beiblattes.
Der Hausanschluss wird erst hergestellt, wenn der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegt und der Bescheid zur Vorauszahlung gezahlt wurde.

Der Unterzeichner versichert alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Die in der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung sowie der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeindewerke AöR Sprendlingen-Gensingen vom 27.09.2017 enthaltenen Bestimmungen erkennt der Unterzeichner an.

.....
Ort, Datum - Unterschrift -

☐ Bitte zutreffendes ankreuzen

Beiblatt

Allgemeine und technische Informationen für den Antragsteller

1) Der Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgung ist vor Baubeginn bei den VG-Werken zu stellen.

2) Dem Antrag sind folgende Pläne beizufügen:

   a) ein **amtlicher Lageplan** mit neuestem Gebäudestand und Parzellengrenzen des anzuschliessenden Grundstücks im Maßstab 1:1000 mit Angabe von Flur- und Parzellennummer, Straße und Hausnummer, der Himmelsrichtung, der vorgeschlagenen Wasserleitungstrasse sowie der Lage anderer Anschlussleitungen und Schächte (evtl. Zisterne) im privaten Bereich,

   b) ein **Gebäudegrundriss** im Maßstab von 1:200, 1:100 oder 1:50 mit vorgeschlagenem Wasserzählerstandort. Werden die Anträge auf Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zeitgleich eingereicht, können die Abwassergrundleitungen bis zum Revisionsschacht in die hierfür erforderlichen Pläne mit aufgenommen werden.

3) Gemäß den technischen Regeln für die Verlegung von Anschlussleitungen sind die Wasserhausanschlüsse von der Strassenleitung rechtwinkling abzweigend gerade auf dem direkten Weg in einen Anschlussraum zu führen. **Der Anschluss in seiner gesamten Länge muss zugänglich bleiben, die Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut und die Schächte nicht verfüllt werden**. Ist dies nicht möglich, muss vom Grundstückseigentümer ein Zählerschacht oder -schrank gesetzt werden. Ein Zählerschacht an der Grundstücksgrenze ist darüber hinaus erforderlich, wenn die Anschlussleitung, bemessen ab der Hauptleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung, mehr als 15 Meter betragen würde.

4) Die Anschlussleitung bleibt Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens. Die Installation der Anschlussleitung bis einschließlich der ersten Absperrvorrichtung, Zählerplatte und Wasserzähler erfolgt durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens.

5) Die Erdarbeiten im öffentlichen Bereich werden durch ein beauftragtes Unternehmen der VG-Werke ausgeführt. Dieses Unternehmen wurde im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung für vergleichbare Maßnahmen als wirtschaftlichster Anbieter ermittelt. Gewöhnlich führt dieses Unternehmen auch die Erdarbeiten im privaten Bereich aus. Auf Wunsch können diese von dem Anschlussnehmer selbst oder durch ein Unternehmen seiner Wahl ausgeführt werden. Dabei sind die technischen Vorgaben hinsichtlich Arbeitsraums im Graben und Ummantelung der Anschlussleitung einzuhalten. Eine Verfüllung des privat hergestellten Grabens darf erst erfolgen, wenn sich ein Beauftragter der Verbandsgemeindewerke von der einwandfreien Ummantelung der Leitung mit steinfreiem Sand überzeugt hat.

6) Bei der erstmaligen Herstellung von Hausanschlüssen werden die Aufwendungen im privaten Bereich mittels einer Pauschale abgerechnet. Die im Antrag angegebenen Preise pro lfm sind netto Preise.

   a) Der Pauschalsatz ohne Erdarbeiten kann nur angewendet werden, wenn der Hausanschluss bereits vorverlegt ist und der Bauherr die Erdarbeiten auf seinem Grundstück in Eigenregie ausführt. Der Punkt 5 des Beiblattes ist zu beachten.

   b) Der Pauschalsatz inkl. Erdarbeiten wird angewendet, wenn die von den VG-Werken beauftragte Baufirma die Arbeiten sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich zusammen durchführt (Vorverlegung liegt nicht vor).

      In allen anderen Fällen werden die Aufwendungen im privaten Bereich nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

   Die Länge des Hausanschlüsses im privaten Bereich wird durch einen Mitarbeiter der VG-Werke nach vereinbartem Termin vor Ort ermittelt. Aufgrund der ermittelten Länge erhält der Antragssteller einen **Bescheid zur Vorauszahlung**.Der Hausanschluss wird erst hergestellt, wenn die Vorauszahlung gezahlt wurde.

7) Bei den Installationsarbeiten der Hausinstallation ist ein von den VG-Werken zugelassener Installateur zu beschäftigen. Ersatzweise genügt auch die Zulassung eines anderen Wasserversorgungsunternehmens. **Der Nachweis der Zulassung ist dem Antrag beizufügen.** Die Installation ist gemäß DIN 1988 Teil 1 bis 8 auszuführen.

– Verbleibt beim Antragsteller –